

Würde aber eynich teyl / an des Bergkmeisters / Geschwornen  
vnd Bergkleut / weisung / beschwerung tragen / sich darvon an  
das Recht beruffen / das sol ihnen durch vnsern Hauptman / oder  
Verwalter auff genugsame verbürgung des peenfals / als zwanzig  
Margk Silbers / gestattet vnd zugelassen werden / Vnd wo dersel-  
big teyl der sachen im Rechten / verlustig erkant / sol er vns / bemel-  
ten peenfall / an alle gnade erlegen.

Wir ordenen auch hiemit / vmb vormeydung zangk vnd haber  
das Keyner mit einem angenuhmenen gang / auff andren gengen /  
Vierung erlangen sol / sondern ein ieder so Vierung auff andern zu-  
haben vermaint / sol mit seinem belehenten gang / wie gebürlich  
kumen / vnd alsdann sein gerechtigkeit vnd Vierung erlangen.



## Der lxxviii. Artickel.

Von Kohmer / vnd verpot / zu  
Ertz / vnd andrem. .

**D**urde in solchen zwispeldigen sachen / das befügte  
teyl / Kohmer oder verpot zum Ertz / bey dem berg  
meister suchen / alsdann sol er sich / mit den Ge-  
schwornen / vñ obs die notturfft erfordert / durch  
die Geschworne Marscheyder / auff's vleissigist er-  
kunden / Ob der Kohmer zugestatten sey oder nit /  
Wann nun derselbe Kohmer zugelassen wirdet / sol ihn der Bergk-  
meister / in das Bergkbuch verleyben lassen / fürder dem Zehender  
nicht mehr / dann Bergk vnd Düttenkost / von dem geköhmerten  
Ertz vnd Silber heraus zugeben / beuehl thunen / vnd das vbrige /  
vnuorruckt / biss zu austrage der sachen / inn vnserm Zehenden /  
verwahrt zubehalten.

Vnd ob